

ÖSKI – Methodenbeschreibung

Österreichische Strompreis-Komponenten-Indizes

Version 1.0

Wien, 01.07.2026

Impressum

Herausgeberin: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, ZVR 914305190

Mariahilfer Straße 136, 1150 Wien

+43 1 586 15 24, office@energyagency.at, energyagency.at

Für den Inhalt verantwortlich: DI Franz Angerer | Gesamtleitung: DI Lukas Zwieb

Herstellerin: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency | Verlagsort und Herstellungsort: Wien

Nachdruck nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Österreichische Energieagentur hat die Inhalte der vorliegenden Publikation mit größter Sorgfalt recherchiert und dokumentiert. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Inhalt

1	Einführung und Konzept.....	7
2	Begriffsbestimmungen	9
3	Konzept und generalisierter Aufbau der Berechnung	11
3.1	Allgemeines und Nomenklatur	11
3.2	Berechnungslogik der ÖSKIs	12
3.3	Definition Basisjahr und Indexierungslogik.....	13
3.4	Indexwerte und Vorschauwerte	14
4	Beschreibung der Einzelkomponenten	16
4.1	Energiepreis	16
4.2	Netzentgelte.....	16
4.3	Vorgehen zur Berücksichtigung eines zeitabhängigen Arbeitspreises (ZAAP) bei Netznutzungsentgelten am Beispiel Sommerniederarbeitspreis (SNAP)	17
4.4	Allgemeine Abgaben (zum Beispiel Elektrizitätsabgabe).....	19
4.5	Gebrauchsabgaben	20
4.6	Förderpauschalen	21
4.7	Erneuerbaren Förderbeitrag (EFB).....	21
4.8	Ökostromförderbeitrag und Ökostromförderpauschale	22
4.9	Nichtberücksichtigung Messleistungsentgelte	22
4.10	Formelzeichen.....	23
5	Liste publizierter Varianten	25
6	Anwendungsempfehlungen.....	26
6.1	Gesamtkosten	26
6.2	Grundkostenindex.....	26
7	Quellen.....	28
8	(Gewerbliche) Nutzung der ÖSKIs	30
9	Change log Änderungsprotokoll	31
10	Haftungsausschluss.....	32
	Abbildungsverzeichnis	33
	Tabellenverzeichnis	33
	Formelverzeichnis	33
	Abkürzungsverzeichnis	34

1 Einführung und Konzept

Die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (im Folgenden „Österreichische Energieagentur“) veröffentlicht bereits seit Oktober 2008 den Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI), seit 2015 den Österreichischen Gaspreisindex (ÖGPI) sowie seit Dezember 2023 die Indizes 2.0, als unabhängiges Informationsservice für Marktteilnehmer.

Mit Start 1. Juli 2026 berechnet und veröffentlicht die Österreichische Energieagentur darüber hinaus eine Reihe weiterer Energiepreisindizes für den Energieträger Strom, die für verschiedene Anwendungsfelder für die Verrechnung von Stromkosten genutzt werden können. Diese neuen Indizes (im Folgenden „Österreichische Strompreis-Komponenten-Indizes“ oder „ÖSKIs“) werden in der vorliegenden Dokumentation beschrieben.

Die ÖSKIs erfassen die Gesamtkosten, die bei Bezug von Strom aus dem öffentlichen Stromnetz entstehen. Damit eignen sich die Indizes zur Bewertung stromgebundener Anwendungen, wie beispielsweise dem Betrieb einer Wärmepumpe. Die Lieferzeiträume der ÖSKIs sind so definiert, dass sie eine typische Heizperiode vom Herbst eines Jahres bis Ende des Sommers des Folgejahres abdecken. Es werden alle relevanten Kostenkomponenten inklusive Marktpreise, Netzentgelte, Steuern und Abgaben einbezogen und nach den Sommer- und Winterhalbjahren (Saisonen) unterschiedene Indizes berechnet. Durch diese Pluralisierung der Indizes bilden sie neben den Dynamiken auf den Energiemärkten auch die Entwicklung regulatorischer Rahmenbedingungen ab.

Die geografische Granularität ist österreichweit durch die auf Netzgebieten basierende regionale Differenzierung der Netzentgelte definiert. Der Regionalparameter ist somit das Netzgebiet gemäß gültiger Systemnutzungsentgelte-Verordnung ([SNE-V](#)). Alle relevanten Netzebenen werden als Indexparameter geführt. Aus der Kombination von Energiepreis, Netzgebiet und Netzebene ergibt sich eine große Zahl potenzieller Varianten von ÖSKIs. Eine vollständige Veröffentlichung der gesamten Menge an möglichen ÖSKIs als eigenständige Publikationen ist aus Gründen der Gewährleistung einer Übersichtlichkeit der Darstellung nicht zweckmäßig. Stattdessen werden auf der Website der Österreichischen Energieagentur exemplarische Varianten bereitgestellt, die eine klare Anwendbarkeit für größere Nutzergruppen von Beginn an ermöglichen, ohne die Transparenz aufgrund einer zu hohen Auswahlmöglichkeit an Indizes zu beeinträchtigen.

Die Berechnungen basieren auf den Handelsergebnissen für Produkte der österreichischen Gebotszone. Um die Preisentwicklungen der Energiemärkte fair und transparent darzustellen, erfolgte die Konzeptionierung der ÖSKIs basierend auf den folgenden Qualitätskriterien:

- **Fair:** Die ÖSKIs wurden entwickelt, um die Entwicklungen von Strombezugskosten gesamtheitlich widerzuspiegeln. Sie leisten dadurch einen Beitrag zur Ausgestaltung von fairen Bedingungen für Kund:innen und Energielieferanten.
- **Transparent:** Die ÖSKIs werden basierend auf einer standardisierten, dokumentierten und veröffentlichten Berechnungsmethode ermittelt. Alle einfließenden Daten können über die European

Energy Exchange (EEX) beziehungsweise offizielle Gesetzes- und Regulierungsdokumente bezogen werden.

- **Repräsentativ:** Das Liefergebiet entspricht dem Anwendungsgebiet der ÖSKIs (AT bzw. relevante Netzgebiete) und einem der wichtigsten öffentlichen Handelsplätze (EEX).
- **Adäquat:** Die ÖSKIs beschreiben Marktpreise des Großhandelsmarkts für verschiedene Fristigkeiten sowie weitere Kostenkomponenten wie Netzentgelte und Förderbeiträge in direkter Weise und nutzen keine weiteren Datenquellen oder unerwartete Datenausschnitte.
- **Marktnah:** Die ÖSKIs spiegeln das Marktgeschehen vor dem Zeitpunkt der Indexveröffentlichung mit einer möglichst geringen Zeitverzögerung wider. Je nach Länge des berücksichtigten Handelszeitraums kann ein ÖSKI zwar Preissignale gedämpft und verzögert weitergeben, es werden aber stets die aktuellen bei Veröffentlichung bekannten Preise einbezogen. Zeitgleich werden die zum Veröffentlichungszeitpunkt zuletzt bekannten Steuern, Abgaben und Netzentgelte berücksichtigt.
- **Administrierbar:** Die ÖSKIs werden zu einem Zeitpunkt berechnet und veröffentlicht, der sowohl die Sicherstellung einer angemessenen Datenqualität als auch eine fristgerechte Verarbeitung der berechneten Werte für Energielieferanten vor der folgenden Lieferperiode zulässt. Es werden nicht alle theoretisch möglichen ÖSKI-Kombinationen (nach Liefersaison, Netzgebiet und Netzebene) veröffentlicht, sondern lediglich eine Teilmenge, die jedoch für eine signifikante Anzahl österreichischer Energiekund:innen repräsentativ ist.
- **Handelbar:** Die Strompreiskomponente der ÖSKIs folgt dem Prinzip der Handelbarkeit. Die Berechnung der ÖSKIs basiert auf den Preisen von an Energiebörsen gehandelten Terminkontrakten. Dadurch kann der Energieversorger diese Indizes exakt nachkaufen. Das reduziert das Preisrisiko und ermöglicht eine effizientere Beschaffung.
- **Systemdienlich:** Die ÖSKIs sind so konzipiert, dass sie den Lieferanten ermöglichen, ihre Bepreisung hinsichtlich ökonomischer (Energiepreise), regulatorischer (Netzentgelte) oder fiskaler Signale (Steuern und Abgaben) möglichst transparent zu gestalten.

Die ÖSKIs werden zum jeweiligen Veröffentlichungsdatum auf der Website der Österreichischen Energieagentur veröffentlicht (<https://www.energyagency.at/fakten/strompreiskomponentenindizes>).

Das vorliegende Dokument bietet eine grundlegende Beschreibung der berechneten ÖSKIs, eine Definition häufig verwendeter Begriffe sowie eine umfangreiche Darstellung der Berechnungsmethode inklusive Beschreibung der Auswahl der einbezogenen Terminkontrakte, Steuern, Abgaben und Netzentgeltkomponenten und mathematischer Formulierung. Des Weiteren enthält die Methodik auch eine Empfehlung zur intendierten Anwendung in Energielieferverträgen. In Kapitel 5 findet sich eine Beschreibung der von der Österreichischen Energieagentur veröffentlichten Varianten, d.h. Kombinationen von Saisonen, Netzregionen, Netzebenen und betrachteten Kostenkomponenten.

2 Begriffsbestimmungen

Tabelle 1: Begriffsbestimmungen zur Berechnungsmethode der Österreichischen Strompreis-Komponenten-Indizes

Bezeichnung	Beschreibung
ÖSKI	Alle ab 1. Juli 2026 neu veröffentlichten Österreichischen Strompreis-Komponenten-Indizes, wie in Kapitel 3 dargestellt
Vorschauwert	Monatlich veröffentlichter, auf Basis aktuell verfügbarer Informationen über Energiepreise und die weiteren Kostenkomponenten berechneter Vorschauwert für den jeweils nächsten im Juni zu veröffentlichen ÖSKI-Indexwert
Handelszeitraum	Der Handelszeitraum umfasst jene Handelstage, die für die Berechnung der ÖSKIs herangezogen werden. Das heißt, in die Berechnung fließen jene für die jeweilige Index-Komponente ausgewählten Settlement-Preise von Terminkontrakten ein, die innerhalb eines vorher definierten Zeitraums (= Handelszeitraum) gehandelt werden. Der Handelszeitraum beginnt mit dem „Start des Handelszeitraums“ und endet mit dem Stichtag (Cut-off Date). Start des Handelszeitraums und Stichtag werden für jeden ÖSKI auf den 1. Februar beziehungsweise den 22. Juni des aktuellen Jahres gelegt. Auf Anfrage ist die Erstellung von ÖSKIs mit anderen Handelszeiträumen durch die AEA möglich.
Lieferzeitraum und Saison	Der Lieferzeitraum ist durch die börsengehandelten Terminkontrakte definiert. Die Indizes unterscheiden die beiden halbjährlichen Saisons Sommer (April – September) und Winter (Oktober – März). Auf Anfrage ist die Erstellung von ÖSKIs mit anderen Lieferzeiträumen durch die AEA möglich.
Indexjahr	Das Indexjahr beschreibt den Zeitraum 01.10.yy – 30.09.yy+1, der die beiden direkt auf die Indexveröffentlichung im Juni yy folgenden Saisons umfasst.
Stichtag (Cut-off Date)	Als Stichtag ist der 22. Juni vor Beginn des Lieferzeitraums der ÖSKIs (1. Oktober) definiert. Der Publikationstermin des ÖSKI ist der nächstfolgende Werktag.
Werktag	Der alleinstehende Begriff „Werktag“ in dieser Dokumentation bezieht sich auf Werktage der Österreichischen Energieagentur. Diese Definition ist vor allem relevant für die Veröffentlichung der ÖSKIs. Demgegenüber steht der Begriff „Werktag EEX“, welcher vor allem für die Abgrenzung des Handelszeitraums verwendet wird. Werktage sind alle Tage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage: Neujahr (1. Jänner), Heilige Drei Könige (6. Jänner), Ostermontag, Staatsfeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Nationalfeiertag (26. Oktober), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Christtag (25. Dezember), Stefanitag (26. Dezember). Außerdem werden die nicht-gesetzlichen Feiertage Heiliger Abend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember) nicht zu den Werktagen gezählt. Für die Berechnung und Veröffentlichung der ÖSKIs oder der entsprechenden Vorschauwerte ist immer nur der 23. des jeweiligen Monats relevant. Das bedeutet, ist der

Bezeichnung	Beschreibung
	23. eines Monats kein Werktag, erfolgt die Veröffentlichung am nächstfolgenden Werktag. Feiertage, die die Veröffentlichung verzögern können, sind daher jene ohne fixes Datum (Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam) sowie die Weihnachtsfeiertage, sollte der 23. Dezember auf ein Wochenende fallen.
Werktag EEX	Die Definition des Begriffs Werktag EEX erfolgt basierend auf der Definition der EEX Werkstage sind alle Tage von Montag bis Freitag, mit den folgenden Ausnahmen: Neujahr (1. Jänner), Karfreitag, Ostermontag, Staatsfeiertag (1. Mai), Heiliger Abend (24. Dezember), Christtag (25. Dezember), Stefanitag (26. Dezember), Silvester (31. Dezember). ¹
Terminkontrakte	Terminkontrakte (auch Handelsprodukte genannt) auf dem Strom- und Gasmarkt sowie im europäischen Emissionshandel sind standardisierte Produkte, die den zukünftigen Kauf- oder Verkauf einer bestimmten Menge Strom oder Gas zu einem vorab festgelegten Preis ermöglichen. Diese Kontrakte, auch als Futures bezeichnet, dienen Marktteilnehmer:innen dazu, sich gegen Preisschwankungen abzusichern oder von erwarteten Marktbewegungen zu profitieren. Es gibt verschiedene Arten von Terminkontrakten, die auf spezifische Marktbedürfnisse zugeschnitten sind. Unter anderem unterscheidet man bei Strom zwischen „Base“- und „Peak“-Kontrakten. Zusätzlich dazu werden Terminkontrakte basierend auf ihrem Lieferzeitraum standardisiert: Es gibt unter anderem Verträge mit monatlicher, quartalsweiser oder jährlicher Erfüllung. Die Strompreise der Energiekomponenten der ÖSKIs basieren auf den Stromfuture-Produkten für das österreichische Marktgebiet (EEX Austrian Power Futures).
Base, Baseload, Grundlast	Für die Deckung des zukünftigen Strombedarfs stehen zwei Arten von Terminkontrakten zur Verfügung: Base und Peak. Base bezeichnet eine kontinuierliche Lieferung (24 Stunden) mit gleichbleibender Leistung (Grundlast, Baseload). Peak (Peakload) bezeichnet hingegen eine Lieferung nur während der typischen Lastspitzenzeiten, an Werktagen in definierten Tagesstunden (8 – 20 Uhr) Die Energiekomponenten der ÖSKIs beziehen nur Settlement-Preise für Baseload in die Berechnung ein.
Settlement-Preis	Der Settlement-Preis spiegelt den Wert von Terminkontrakten wider und wird täglich von der Börse veröffentlicht. Er repräsentiert den Durchschnittspreis der letzten Handelstransaktionen, die an einem bestimmten Handelstag stattgefunden haben.

¹ Quelle Werkstage EEX:

https://www.eex.com/fileadmin/EEX/Downloads/Trading/Calendar/Holiday_Calendar/EEX_Trading_Calendar_Emissions_Spot_Derivatives.pdf

3 Konzept und generalisierter Aufbau der Berechnung

3.1 Allgemeines und Nomenklatur

Die ÖSKIs bilden eine Familie von Indizes zur Darstellung der gesamten bei Strombezug anfallenden Kosten. Abgebildet werden Energiepreis, Netzentgelte sowie Steuern und Abgaben. Der Energiepreis wird als modularer Parameter geführt und hängt von Handels- und saisonalen Lieferzeiträumen beobachteter Terminkontrakte ab. Netzentgelte sowie Steuern und Abgaben variieren regional und in Abhängigkeit von der Netzebene des Bezugs.

Als relevante Kostenbestandteile werden allgemeingültig darstellbare Preiskomponenten betrachtet. Kostenbestandteile mit anlagenspezifischer oder technisch heterogener Ausgestaltung, wie insbesondere Messentgelte, werden nicht abgebildet.

Die Indexmethodik ist auf methodische Neutralität und Nachvollziehbarkeit ausgerichtet. Einzelkomponenten, Größen und deren Quellen sowie die mathematische Formulierung werden in Kapitel 4 definiert und entlang der jeweiligen Komponenten in den Teilkapiteln parametrisiert. Jede ÖSKI-Variante wird eindeutig benannt und mit den zugehörigen Parametern beschrieben. Die Namenskonvention lautet:

Formel 1: Darstellung der Namenskonvention der ÖSKIs

$$Indexname = \text{ÖSKI}_{[Netzgebiet]}_{[Kostenkomponente[_{Saison}]]}_{[Netzebene]}$$

Bei den ÖSKIs wird zwischen arbeits-, leistungs- und zählpunktabhängigen Preiskomponenten bzw. Kostenkomponenten sowie zwischen Lieferzeitraum Sommer- und Wintersaison unterschieden (siehe Kapitel 3.2).

Der Energiepreis wird je Variante als einzelner Parameter geführt, ist jedoch für das gesamte Marktgebiet einheitlich gültig und wird nach einer standardisierten Methode ermittelt. Diese Methode wird detailliert in Kapitel 4.1 beschrieben.

Historische Regelungen, beispielsweise nicht mehr erhobene Abgaben, werden in der Indexhistorie abgebildet. Zum Beispiel werden für Zeiträume vor Geltung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes Ökostromförderbeitrag und Ökostromförderpauschale methodisch analog zum Erneuerbaren-Förderbeitrag und zur Erneuerbaren-Förderpauschale behandelt. Grundlage sind die veröffentlichten Verordnungswerte der jeweiligen Jahre. Dadurch bleiben die Indizes über die Zeit vergleichbar und revisionssicher.

3.2 Berechnungslogik der ÖSKIs

Die ÖSKIs repräsentieren verschiedene Bestandteile der Stromkosten auf ausgewählten Netzebenen. Dabei kann grundlegend zwischen drei Kostenbestandteilen differenziert werden, die

- direkt mit der bezogenen Strommenge (in kWh) skalieren, im Folgenden mit **arbeitsbezogenen Kosten** bezeichnet;
- direkt mit der maximalen Abnahmeleistung (in kW) skalieren, im Folgenden mit **leistungsbezogenen Kosten** bezeichnet;²
- einmal jährlich pro Zählpunkt anfallen, im Folgenden mit **zählpunktbezogenen Kosten** bezeichnet.

Für jede dieser drei Kostenkategorien werden separate ÖSKIs berechnet. Dabei werden jeweils **unterschiedliche Indizes für die Winter-** (01. Oktober bis 31. März über den Jahreswechsel von Jahr y zu Jahr y+1) und **Sommermonate** (01. April bis 30. September des Folgejahres y+1) zum Veröffentlichungszeitpunkt der Indizes im Juni des Jahres y für das Indexjahr 01.10.yy – 30.09.yy+1 bestimmt.

Die **arbeitsbezogenen Kosten** basieren auf dem Energiepreis sowie dem zeitabhängigen Arbeitspreis Netz (ZAAP). Saisonale oder stundenbezogene Varianten der Arbeitspreisausgestaltung, wie der Sommerniederarbeitspreis (SNAP) der mit der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2026 eingeführt wurde, sind darin vollständig abgebildet. Alle mengenbasierten Abgaben (Elektrizitätsabgabe, Erneuerbaren-Förderbeitrag-Arbeitskomponente, arbeitsabhängige Elemente der Gebrauchsabgabe sowie weitere mengenbasierte Abgaben) werden als **Arbeitspreisindex** erfasst.

Formel 2: Zusammensetzung der arbeitsbezogenen Kosten (€/MWh) pro Saison³

$$\begin{aligned}
 &\text{Arbeitsbezogene Kosten für Saison}^4 \\
 &= ((\text{Energiepreis Saison} + \text{Arbeitspreisanteil Netznutzungsentgelte} \\
 &\quad + \text{Arbeitspreisanteil Netzverlustentgelt}) \\
 &\quad \cdot (1 + \text{prozentuale Gebrauchsabgabe}) \\
 &\quad + \text{Arbeitspreisanteil Erneuerbarenförderbeitrag} + \text{Elektrizitätsabgabe})
 \end{aligned}$$

Formel 3: Berechnung des Arbeitspreisindex je Saison

$$\begin{aligned}
 &\text{ÖSKI}_{n,\text{Arbeit}-s,e}(y) \\
 &= \frac{\text{Arbeitsbezogene Kosten für Saison } s \text{ bzgl. Jahr } y}{\text{Arbeitsbezogene Kosten für Saison } s \text{ bzgl. Basisjahr } b} \cdot 100 [\text{Indexpunkte}]
 \end{aligned}$$

Die **leistungs- und zählpunktbezogenen Kosten** umfassen Netzentgelte, gegebenenfalls leistungsbezogene Erneuerbaren-Förderbeitrag (EFB)-Komponenten und fixe Zählpunktpauschalen wie die

² Ausgenommen Entgelt für Messleistungen

³ Gebrauchsabgaben, die in Form eines Fixbetrags in Cent/kWh erhoben werden, sind in der Position „Arbeitspreisanteil weiterer Abgaben“ abgebildet.

⁴ Perspektivisch ist es möglich, dass regulatorisch neue arbeitsbezogene Abgaben eingeführt werden.

Erneuerbaren-Förderpauschale. Falls in einer Region eine Gebrauchsabgabe separat verrechnet wird, wird ihr Fixanteil hier ebenfalls berücksichtigt.

Leistungsbezogene Kosten (Formel 4) und zählpunktabhängige Kosten (Formel 5) werden unter Annahme repräsentativer Bezugsleistungen für die jeweiligen Netzebenen zu einem **Grundkostenindex** zusammengefasst wie in Formel 6 beschrieben.

Formel 4: Zusammensetzung der leistungsbezogenen Kosten (€/MW) im Indexjahr

$$\begin{aligned} \text{Leistungsbezogene Kosten} \\ &= (\text{Leistungspreisanteil Netznutzungsentgelt} \\ &\quad \cdot (1 + \text{prozentuale Gebrauchsabgabe}) \\ &\quad + \text{Leistungspreisanteil Erneuerbarenförderbeitrag}) \end{aligned}$$

Formel 5: Zusammensetzung der zählpunktabhängigen Kosten (€/Lieferjahr) im Indexjahr

$$\begin{aligned} \text{Zählpunktbezogene Kosten} \\ &= (\text{Pauschalanteil Netznutzungsentgelte Lieferjahr}) \cdot \\ &\quad \cdot (1 + \text{prozentuale Gebrauchsabgabe}) + \text{Fixbetrag Erneuerbarenförderbeitrag} \\ &\quad + \text{Erneuerbarenförderpauschale} \end{aligned}$$

Formel 6: Bildung kombinierter leistungs- und zählpunktbezogener Kosten für das Indexjahr

$$\begin{aligned} \text{Grundkosten je Netzebene} \\ &= \text{Leistungsbezogene Kosten} \cdot \text{repräsentative Leistung je Netzebene} \\ &\quad + \text{Zählpunktabhängige Kosten} \end{aligned}$$

Die so ermittelten Grundkosten werden in einen Grundkostenindex überführt, der in Formel 7 beschrieben wird.

Formel 7: Berechnung des Grundkostenindex für das Indexjahr

$$\text{ÖSKI}_{n,\text{Grundkosten},e}(y) = \frac{\text{Grundkosten für Netzebene } e \text{ im Lieferjahr bzgl. Jahr } y}{\text{Grundkosten für Netzebene } e \text{ im Lieferjahr bzgl. Basisjahr } b} \cdot 100$$

Genauere Beschreibungen der Einzelkostenbestandteile und eine exakte mathematische Formulierung der Berechnung sind Kapitel 4 zu entnehmen.

3.3 Definition Basisjahr und Indexierungslogik

Das Basisjahr dient als Referenzpunkt für die Indexierung der ÖSKIs und Vorschauwerte und wird einheitlich auf das **Jahr 2025** festgelegt. Die Festlegung eines gemeinsamen Basisjahres stellt sicher, dass Indexentwicklungen über die Zeit sowie zwischen unterschiedlichen ÖSKI-Varianten konsistent und vergleichbar ausgewiesen werden können. Die Zuordnung von Basiswerten und Indexwerten erfolgt komponentenspezifisch. Die Basiswerte beziehen sich dabei immer auf das Jahr 2025.

Der Arbeitspreisindex Netzebene 7 Wien für die Wintersaison dient als Referenz alle Arbeitspreisindizes und ist für 2025 auf 100 Indexpunkte normiert.

Für die zählpunktabhängigen Kosten sowie für die leistungsabhängigen Kosten werden jeweils eigenständige Basiswerte festgelegt. Da bei der Bildung der Grundkostenindizes Leistungsannahmen getroffen werden, wird für jede angesetzte Leistungsannahme ein separater Basiswert definiert. Folglich sind für die repräsentativen Grundkostenindizes ebenfalls Basiswerte definiert.

Die Indexierung der ÖSKIs erfolgt durch den Vergleich eines neu berechneten Kostenwerts mit dem zugehörigen Basiswert. Der im Indexjahr ermittelte Wert einer Kostenkomponente wird durch den entsprechenden Basiswert dividiert und anschließend mit 100 multipliziert. Auf diese Weise ergibt sich ein **dimensionsloser Indexwert**, der ausschließlich die relative Veränderung gegenüber dem Basisjahr abbildet. Durch diese Normierung wird die zeitliche Entwicklung der einzelnen Kostenkomponenten vergleichbar dargestellt.

3.4 Indexwerte und Vorschauwerte

Die ÖSKIs werden jährlich am Publikationstermin **23. Juni** und **für die jeweils folgende Winter- und Sommersaison** bestimmt (ein Indexjahr). Hierdurch soll insbesondere im Falle eines Einsatzes der ÖSKIs für die Indexierung von Wärmepumpentarifen sichergestellt werden, dass eine rechtzeitige Anpassung und Information von Endkund:innen durch den jeweiligen Energielieferanten erfolgen kann.

Diese Zusammenhänge sind in Abbildung 1 veranschaulicht.

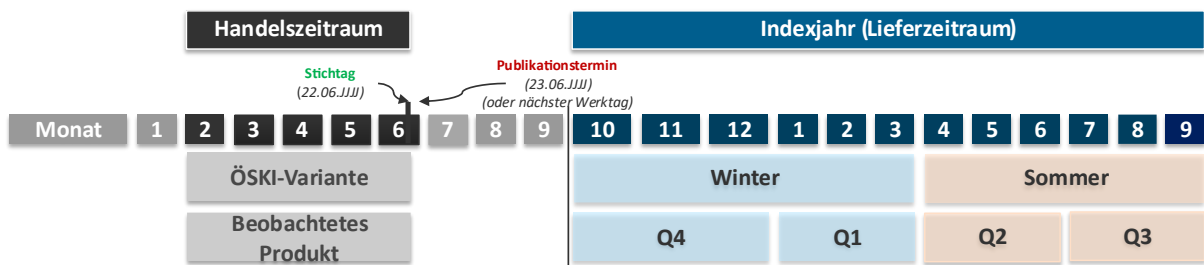


Abbildung 1: Eine gewählte Kombination von Produkt und Handelszeitraum zur Ermittlung des Energiepreises

In den zwölf Monaten vor der Veröffentlichung der jährlichen Indexwerte der ÖSKIs, d.h. vom Juni des Vorjahres bis zum Mai des aktuellen Jahres, werden jeweils monatliche Vorschauwerte bestimmt. Ziel dieser Vorschauwerte ist, die nächsten Indexwerte der ÖSKIs auf Basis aktuell verfügbarer Informationen abzuschätzen. Die Vorschauwerte geben einen Ausblick auf die Entwicklung der ÖSKIs im Vergleich zum Vorjahr.

Für die Vorschauwerte ändert sich in den meisten Monaten lediglich die Information über die Energiepreise der beobachteten Terminprodukte. Die genutzten Energiepreisdaten zur Berechnung der Vorschauwerte für den Energiepreis sind in Abbildung 2 gelistet. An den Vorschauveröffentlichungsterminen zwischen Februar und Mai liegt dabei schon eine Teilmenge der in den Indexwert eingehenden

Preise vor. Diese wird mit dem Durchschnitt der Preise der letzten fünf Handelstage unter Fortschreibung der aktuellen Preisinformation mit der Anzahl der vergangenen und zukünftigen Handelstage im Handelszeitraum gewichtet verrechnet. In den Monaten vor Februar wird lediglich der Durchschnitt der letzten fünf Handelstage als aktuelle Preisinformation herangezogen.

Die Aussagekraft der Vorschauwerte ist vor dem definierten Handelszeitraum am geringsten und steigt mit Näherung an den Stichtag. Der letzte Vorschauwert vor Indexveröffentlichung bietet eine Vorschau mit hoher Genauigkeit.



Abbildung 2: Beschreibung der monatlichen Datengrundlage für die Berechnung der Energiepreise für die ÖSKI-Vorschauwerte

Neben den Energiepreisen können sich auch Netzentgelte oder Steuern und Abgaben zwischen zwei Vorschauwerten verändern. Auf die berücksichtigten Preiskomponenten und übliche Anpassungstermine wird im kommenden Kapitel 4.1 eingegangen.

4 Beschreibung der Einzelkomponenten

In den folgenden Unterabschnitten werden die in Kapitel 3 qualitativ genannten Bestandteile der ÖSKIs im Einzelnen beschrieben. Bei Fragen bitten wir, sich an die Mailadresse preise@energyagency.at zu wenden.

4.1 Energiepreis

Die Energiepreiskomponente basiert auf den Börsenpreisen eines definierten Handelszeitraums standardisierter Strom-Terminkontrakte. Je ÖSKI-Stichtag werden zwei Energiepreise unterschieden: ein Preis für die Lieferung im jeweils folgenden Winter- und ein Preis für Lieferung im jeweils folgenden Sommerhalbjahr.

Die relevanten Terminkontrakte sind die Baseload-Quarter-Futures der EEX für das Marktgebiet Österreich. Diese Produkte repräsentieren eine bandlastförmige Lieferung für das gesamte jeweilige Quartal. Der Energiepreis wird aus den gehandelten Quartalsprodukten gemäß des festgelegten Handelszeitraums (siehe Abschnitt 3.3) berechnet.

Der Energiepreis berechnet sich über die Lot Size (d.h. die kontrahierte Menge) gewichteten Settlement-Preise über alle Handelstage des definierten Handelszeitraums und für die relevanten Terminkontrakte. Die Berücksichtigung der Lot Size bewirkt dabei, dass die Quartale anhand der Anzahl ihrer Stunden miteinander gemittelt werden.

Die Berechnung der Energiepreis-Komponente gemäß mittels Formel 8.

Formel 8: Berechnung des Energiepreises gemäß des definierten Handels- und Lieferzeitraums

$$EP_{y,s} = \frac{\sum_d \sum_p \text{Settlementpreis}_{d,p}(y,s) * \text{Lot Size}_{d,p}}{\sum_p \sum_d \text{Lot Size}_{d,p}}$$

Für die gilt

$\text{Handelstag}_{d,p} \in \text{relevanter Handelszeitraum}$

$\text{Lieferzeitraum}_{d,p}(y,s) \in \text{relevante Liefersaison im Indexjahr}$

Relevanter Lieferzeitraum und relevante Lieferzeiträume werden durch Indexjahr und Saison definiert (siehe Kapitel 3.3).

4.2 Netzentgelte

Durch die ÖSKIs sind alle netzentgeltbezogenen Kosten, die methodisch konsistent darstellbar sind, berücksichtigt. Sie fokussieren sich auf Netzentgelte für gemessene Leistungen und insbesondere auf

den ab 2026 wirksame Sommer-Niederarbeitspreis (SNAP) und bildet auch zukünftig definierte weitere zeitabhängige Arbeitspreise des Netznutzungsentgelts (ZAAP) angemessen ab.

Netzentgelte werden in der Systemnutzungsentgelt-Verordnung (SNE-V) geregelt und jährlich, typischerweise im Dezember, von der E-Control für das Folgejahr veröffentlicht.⁵

Ab 2026 wird ein zeitvariabler Sommer-Niederarbeitspreis (SNAP) eingeführt, der in den Sommermonaten während definierter Stunden eine Reduktion des Netznutzungsarbeitspreises bewirkt. Die Netzentgeltsystematik differenziert ferner nach Netzebenen. Für die Netzebenen werden separate Indizes berechnet. Dabei kommt es zu Unterscheidungen, ob auf einer Netzebene ein Leistungspreis oder ein Zählpunktpreis vorgesehen ist.

Der Netzentgelt-Arbeitspreis ergibt sich aus der Summe des Netznutzungsentgelts je nach Saison und des Netzverlustentgelts. Diese Preisparameter ändern sich jährlich.

Allgemeine Hinweise:

- In Netzebene 7 mit **nicht gemessener** Leistung ist das leistungsabhängige Netznutzungsentgelt gleich null.
- In allen Netzebenen **außer** Netzebene 7 mit nicht gemessener Leistung entfallen zählpunktabhängige Netznutzungsentgelte. Diese Kostenposition ist in diesen Fällen gleich Null.
- Netzentgeltparameter gelten grundsätzlich für ein gesamtes Kalenderjahr ab 1. Jänner. Kommt es zu einer unterjährigen Anpassung der Verordnung, wird auch diese in Vorschauwerten und Indizes abgebildet.
- Durch die Änderungen dieser Parameter können sich insbesondere bei der Entwicklung der Vorschauwerte von Dezember auf Jänner größere Anpassungen ergeben.
- Für die Indexberechnungen werden stets die letztbekannten Netzentgelte verwendet. Dadurch kommt es für ein Quartal der Winter- und beide Quartale der Sommersaison zu einem einjährigen Verzug in den einbezogen Netzentgelten.
- Aufgrund ihrer anlagenspezifischen, technisch heterogenen Ausgestaltung werden die Entgelte für Messleistungen über alle Netzebenen hinweg **nicht berücksichtigt**.

4.3 Vorgehen zur Berücksichtigung eines zeitabhängigen Arbeitspreises (ZAAP) bei Netznutzungsentgelten am Beispiel Sommerniederarbeitspreis (SNAP)

Dieser Abschnitt beschreibt das Vorgehen zur Ermittlung saisonaler Netzentgelt-Arbeitspreise unter Berücksichtigung reduzierter oder erhöhter zeitabhängiger Arbeitspreise (ZAAP) (z.B. Sommerniederarbeitspreis). Dieser Schritt bestimmt, wie sich der Normalarbeitspreis und ein ZAAP zu einem

⁵ Veröffentlichungen der E-Control: [Systemnutzungsentgelte-Verordnung](#)

gewichteten saisonalen Netzentgelt-Arbeitspreis verbinden. Stand Februar 2026 findet diese Regelung im Rahmen der SNAP im Sommerhalbjahr für Netzebene 7 Anwendung.

Im Folgenden wird das Prinzip am Beispiel des Sommerniederarbeitspreises (SNAP) verdeutlicht:

Der Sommerniederarbeitspreis ist eine tarifliche Variante des Netzentgelt-Arbeitspreises für Netzebene 7. Er gilt im Zeitraum April bis Oktober in den Stunden zwischen 10 und 16 Uhr. In diesen definierten Stunden wird ein reduzierter Arbeitspreis angewendet, der gegenüber dem Normalarbeitspreis um einen prozentualen Satz vermindert ist. Dieser Prozentsatz wird durch regulatorische Vorgaben für jede Region und die zutreffende Netzebene festgelegt und die absoluten Werte ebenfalls je Netzebene und Netzgebiet einzeln in der SNE-V veröffentlicht.

Die Berechnung erfolgt als gewichteter Mittelwert der relevanten Netzentgelt-Tarifvarianten. Die Gewichtung basiert auf dem Verhältnis der Stunden mit ZAAP-Gültigkeit zu allen Stunden eines Tages. Es wird von einer konstanten Bandlast ausgegangen. Die Anzahl der definierten Stunden kann sich jährlich ändern, daher ist das Gewicht ein jahresabhängiger Parameter. Im Winterhalbjahr existiert ausschließlich der Normalarbeitspreis. Daher beträgt das Gewicht dieser Variante im Winter für das Jahr 2026 Eins.

$NNE_{Leistung,y,e,r}$ und $NNE_{Zählpunkt,y,e,r}$ für die Netzgebiete und Netzebene können direkt aus der jeweiligen SNE-V abgelesen werden. Die arbeitsbezogenen Kosten ergeben sich gemäß Formel 9.

Formel 9: Berechnung der Netzentgeltkomponente des Arbeitspreisindex

$$NE_{Arbeit,y,e,r,s} = NNE_{Arbeit,y,e,r,s} + NNE_{Verlust,y,e,r}$$

Der Netzentgelt-Arbeitspreis je Netzgebiet und Netzebene ergibt sich mittels Formel 10 und 11.

Formel 10: Berechnung des Netzentgelt-Arbeitspreises für die Saison s basierend auf einem unterschiedlichen ZAAP und einem Arbeitspreis

$$NNE_{Arbeit,y,e,r,s} = \sum_v NNE_{Arbeit,y,e,r,s,v} * \omega_{y,e,r,s,v}$$

In Formel 10 bestimmt sich das Gewicht der verschiedenen ZAAP-Varianten gemäß der Formeln 11 und 12.

Formel 11: Berechnung der Gewichtung des ZAAP-Netznutzungsentgelts⁶

$$\omega_{y,e,r,s,v} = \frac{\text{Anzahl ZAAP Stunden pro Tag}}{\text{Anzahl Stunden pro Tag}}$$

⁶ Möglicher Effekte der Zeitumstellung an Einzeltagen werden hierbei grundsätzlich vernachlässigt. Im Falle des SNAP liegen beide Zeitumstellungsdaten ohnehin nicht im relevanten Sommerhalbjahr.

Formel 12: Berechnung der Gewichtung des sonstigen („normalen“) Netznutzungsentgelts

$$\omega_{y,e,r,s,normal} = 1 - \sum_{v_{ZAAP}} \omega_{y,e,r,v}$$

4.4 Allgemeine Abgaben (zum Beispiel Elektrizitätsabgabe)

Dieser Abschnitt beschreibt ausschließlich die Ermittlung jener Abgaben, die proportional zur tatsächlich gelieferten elektrischen Energie erhoben werden (ausgenommen der Gebrauchsabgabe siehe Kapitel 4.5).

Die Elektrizitätsabgabe wird auf die gelieferte elektrische Energie erhoben. Sie fällt für alle Netznutzenden an, die elektrische Energie beziehen.⁷ Die Abgabe ist mengenabhängig und wird auf Basis der tatsächlich gelieferten Energiemenge verrechnet. Sie ist daher ein Bestandteil der arbeitsbezogenen Kostenkomponente.

Neben der Elektrizitätsabgabe können vom Gesetzgeber weitere Abgaben eingeführt werden, die ebenfalls proportional zur gelieferten Energiemenge erhoben werden. Diese Abgaben werden in einer allgemeinen Abgabensumme XA je Jahr zusammengeführt.

$$A_y = \sum_i A_{y,i}$$

Die Elektrizitätsabgabe ist ein spezieller Abgabentyp

$$EA_y = A_{y,i=Elektrizitätsabgabe}$$

Hinweise:

- Die Elektrizitätsabgabe ist ein proportionaler mengenbasierter Parameter ohne Fixkomponenten.
- Jahreswerte der Abgabe sind eindeutig gesetzlich definiert (Elektrizitätsabgabengesetz – ELAbgG).
- Es existiert genau ein Parameter XA, der alle Abgaben umfasst, die proportional zur gelieferten Energiemenge erhoben werden.
- Der im Modell verwendete Wert für 2026 entspricht dem Nicht-Haushaltswert.
- Abgaben können sich unterjährig oder jährlich ändern, was eine Aktualisierung der Parameter erfordert.
- Neue mengenbasierte Abgaben können in den ÖSKIs erfasst werden, ohne die Logik der Indexberechnung zu ändern.
- Bestehende Abgaben können entfernt werden, ohne die Logik der Indexberechnung zu ändern.
- Änderungen der Rechtsgrundlagen wirken unmittelbar auf zukünftige Parameterwerte (z.B. Eingangswerte für Vorschauwerte).

⁷ Ausnahmen gemäß ELAbgG sind nicht berücksichtigt.

4.5 Gebrauchsabgaben

Die konsistente Abbildung von Gebrauchsabgaben erfolgt als eigenständige, regional differenzierte Kostenkomponente im Indexmodell. Der Schritt stellt sicher, dass zunächst der Erhebungszustand je Region bestimmt wird und erst danach, falls eine separate Weiterverrechnung vorliegt, die Abgabenparameter in einer indexfähigen Kostenformel zur Anwendung kommen. Die Abgabe wird als jährliche Größe geführt.

Gebrauchsabgaben sind kommunale Abgaben für die Nutzung öffentlichen Gemeindegrunds. Im Strombereich betreffen sie insbesondere die Nutzung des öffentlichen Raums durch Versorgungsleitungen und Netzanlagen. Ob und wie Gebrauchsabgaben erhoben und weiterverrechnet werden, ist regional unterschiedlich und wird durch Landesrecht und teils durch Gemeindeverordnungen bestimmt.

Für die Weiterverrechnung an Kund:innen bestehen zwei zu trennende Abwicklungsregime: Zum einen die separate Weiterverrechnung als eigene Rechnungsposition, zum anderen die Integration allfälliger Gebrauchsabgaben in die Systemnutzungstarife, wodurch keine separate Position ausgewiesen wird. Für ein Indexmodell ist diese Unterscheidung zentral, weil nur separat verrechnete Gebrauchsabgaben als eigene Kostenkomponente modelliert werden. Im Netzentgelt inkludierte Gebrauchsabgaben sind bereits implizit enthalten und daher nicht zusätzlich zu betrachten.

Die Bemessung separat verrechneter Gebrauchsabgaben folgt typischerweise zwei Strukturtypen: Zum einen fixen Zuschlägen je gelieferter kWh, zum anderen prozentuellen Zuschlägen auf definierte Bestandteile (d.h. Netz und/oder Energie). Die Bemessungsbasis ist hierbei explizit die jeweilige Netto-Komponente, andere Abgaben sind zum Zeitpunkt der Erstellung der ÖSKIs in der Regel ausgenommen.

Datengrundlage der regionalen Gebrauchsabgaben sind die jeweils gültigen Landesgesetze bzw. Gemeindeverordnungen.

Für die Modellierung werden je Jahr und Region folgende Eingangswerte verwendet:

- ein Zustandsparameter, der festlegt, ob keine Gebrauchsabgabe erhoben wird, ob sie separat weiterverrechnet wird oder ob sie in Netzentgelttarifen inkludiert ist.
- im Fall separater Weiterverrechnung, die zugehörigen Abgabenparameter. Diese umfassen:
 - fixer Zuschlag je kWh oder
 - relative Zuschläge auf definierte Netto-Basiswerte für Energie, Netz und optional Messentgelt.
- im Fall prozentueller Zuschläge, die Netto-Basisgrößen, also die entsprechenden Preise für Arbeit, Leistung oder Zählpunkt, selbst als Parameter benötigt. Diese Basisgrößen werden in diesem Kapitel nicht hergeleitet, sondern als Eingangsgrößen basierend auf der Methodik, in den entsprechenden Kapiteln beschrieben ermittelt (Kapitel Netzentgelte Strom und Kapitel Energie Strom).

Der Regimezustand wird als diskreter Parameter $GA_{zustand,y,r}$ geführt. Dabei bedeutet 0, dass keine Gebrauchsabgabe erhoben wird, 1, dass die Gebrauchsabgabe als separater Kostenbestandteil weiterverrechnet wird und 2, dass die Gebrauchsabgabe in Netztarifen inkludiert wird. Für die Berechnung der ÖSKIs ist lediglich Regimezustand 1 (Gebrauchsabgabe separat weiterverrechnet) relevant.

Für $GA_{Zustand,y,r} \in \{0,2\}$ wird keine eigene Gebrauchsabgaben-Kostenkomponente berechnet, weil die Gebrauchsabgabe entweder 0 ist oder bereits als Kostenbestandteil in den Netztarifen enthalten ist.

Für den Fall $GA_{Zustand,y,r} = 1$ berechnet sich die Gebrauchsabgabe als Kostenkomponente je Jahr und Region für separat weiterverrechnete Fälle in Arbeitspreisindex und Grundkostenindex gemäß der Formeln 15 und 16.

Formel 13: Berechnung der Gebrauchsabgabe auf den Grundkostenindex⁸

$$GA_{fix,y,e,r} = NNE_{fix,y,e,r} * GA_{relN,y,r}$$

Formel 14: Berechnung der Gebrauchsabgabe auf den Arbeitspreisindex

$$GA_{Arbeit,y,r,e,s} = EP_{Arbeit,y,s} * GA_{relE,y,r} + NNE_{Arbeit,y,e,r,s} * GA_{relN,y,r}$$

4.6 Förderpauschalen

Die Ermittlung der Erneuerbaren-Förderpauschale EFP erfolgt als fixer Jahresbetrag pro Zählpunkt. Die Pauschale wird je Netzebene definiert und stellt eine eigenständige, mengenunabhängige Kostenkomponente dar. Die [Erneuerbaren-Förderpauschale-Verordnung](#) wird gemäß Gesetz grundsätzlich alle drei Jahre neu festgesetzt.

4.7 Erneuerbaren Förderbeitrag (EFB)

Der Erneuerbaren Förderbeitrag ist eine gesetzlich vorgeschriebene Umlage für alle an das öffentliche Stromnetz angeschlossenen Endverbraucher:innen. Die regulatorischen Grundlagen bilden das [Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz](#) sowie die jährlich erlassene [Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung](#). In der Verordnung werden die maßgeblichen EFB-Parameter je Netzebene veröffentlicht. Die Verordnung definiert die relevanten Betragssätze als bundesweite Fixwerte, ohne regionale Differenzierung.

Der Berechnungsschritt stellt sicher, dass die jeweiligen arbeits-, leistungs- und zählpunkt-bezogenen EFB-Elemente (EFB_{Arbeit} , $EFB_{Leistung}$ und $EFB_{Zählpunkt}$) pro Jahr und Netzebene getrennt ermittelt und den ÖSKIs richtig zugeordnet werden können.

Hinweise

- Mögliche Befreiungen und Deckelungen von Endkund:innen gemäß § 72 und § 72 (a) EAG werden nicht berücksichtigt.
- Die Veröffentlichung der EFB erfolgt üblicherweise im Dezember des Vorjahres.
- Gesetzesänderungen oder neue EFB-Verordnungen können Parameterwerte signifikant verändern.

⁸ Die Gebrauchsabgabe, die auf den Grundpreis des Lieferanten anfällt, bleibt unberücksichtigt

- Die Werte fließen additiv in die jeweiligen ÖSKIs für arbeitsbezogene, bzw. leistungs- und zählpunktbezogene Kostenkomponenten ein.

4.8 Ökostromförderbeitrag und Ökostromförderpauschale

Für Zeiträume vor Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes werden die Ökostromförderpauschale und der Ökostromförderbeitrag methodisch analog zur Erneuerbaren-Förderpauschale bzw. zum Erneuerbaren-Förderbeitrag behandelt. Das bedeutet, dass die Pauschale als fixer Jahresbetrag je Zählpunkt und der Beitrag als netzentgeltbezogene Umlagekomponente mit den jeweils für das betreffende Jahr veröffentlichten Verordnungswerten in den jeweiligen ÖSKI übernommen werden. Dadurch ist eine konsistente Rückrechnung des ÖSKI in die Vergangenheit ohne Strukturbruch in der Berechnungslogik möglich.

Formel 15: Zusammensetzung der Arbeitskomponente des Erneuerbaren Förderbeitrag

$$EFB_{Arbeit_{y,e}} = EFB_{Arbeit-NNE_{y,e}} + EFB_{Arbeit-NNV_{y,e}}$$

Die Leistungskomponente und die Zählpunktkomponente des EFB ($EFB_{Leistung}$ und $EFB_{Zählpunkt}$) können in Abhängigkeit vom Jahr und der Netzebene direkt in den ÖSKI übernommen werden.

4.9 Nichtberücksichtigung Messleistungsentgelte

Messleistungsentgelte sind netzentgeltbezogene Kosten und werden regulatorisch als jährliche Höchstpreise festgelegt. Diese Netztarifwerte beziehen sich auf Messgeräte sowie gegebenenfalls zusätzliche Einrichtungen zur Datenübertragung. In den ÖSKI-Berechnungen ab Netzebene 6 und niedriger werden Messentgelte aufgrund der Vielfältigkeit möglicher Messeinrichtungskonfigurationen nicht als eigene pauschale Kostenkomponente berücksichtigt.

4.10 Formelzeichen

Tabelle 2: Verwendete Formelzeichen und Suffixe

Formelzeichen	Beschreibung	Einheit
A	Abgabe	Cent/kWh
EA	Elektrizitätsabgabe	Cent/kWh
EFB_{Arbeit}	Arbeitskomponente des Erneuerbaren Förderbeitrags	Cent/kWh
$EFB_{Arbeit-NNE}$	Arbeitspreisbezogener Erneuerbaren Förderbeitrag für Netzentgelt	Cent/kWh
$EFB_{Arbeit-NNV}$	Arbeitspreisbezogener Erneuerbaren Förderbeitrag für Arbeit	Cent/kWh
$EFB_{Leistung}$	Leistungspreisbezogene Erneuerbaren Förderbeitrag -Abgabe	EUR/kW
$EFB_{Zählpunkt}$	Zählpunktbezogener Erneuerbarer Förderbeitrag (NE 7 nicht gemessene Leistung)	EUR/ZP
EFP	Erneuerbaren Förderpauschale	EUR/a
EP	Energiepreis	Cent/kWh
EP_{Arbeit}	Arbeitsbezogener Energiepreis	Cent/kWh
GA_{Arbeit}	Arbeitsbezogene Gebrauchsabgabe	Cent/kWh
GA_{fix}	Fixer Zuschlag je kWh auf die Gebrauchsabgabe	Cent/kWh
GA_{relE}	Relativer Zuschlag auf die Energiepreiskomponente der Gebrauchsabgabe	%
GA_{relN}	relativer Zuschlag auf die Netzentgeltkomponente der Gebrauchsabgabe	%
$GA_{Zustand}$	Regimezustand Gebrauchsabgabe $GA_{Zustand} \in \{0,1,2\}$	-
NE_{Arbeit}	Netzentgeltkomponente des Arbeitspreisindex	Cent/kWh
NNE_{Arbeit}	Arbeitsbezogenes Netznutzungsentgelt	Cent/kWh
NNE_{fix}	Fixer Anteil des Netznutzungsentgeltes	EUR/ZP
$NNE_{Leistung}$	Leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt	Cent/kW/a
$NNE_{Verlust}$	Netzverlustentgelt	Cent/kWh

Formelzeichen	Beschreibung	Einheit
$NNE_{\text{Zählpunkt}}$	Zählpunktbezogenes Netznutzungsentgelt	Cent/a
$\text{ÖSKI}_{n,\text{Arbeit}-s,e}$	Arbeitspreisindex	-
$\text{ÖSKI}_{n,\text{Grundkosten},e}$	Grundkostenindex	-
ω	Gewichtung	-
ω_{Arbeit}	Gewicht für Netzentgelt Arbeit	-
Suffixe		
b	Basisjahr 2025	
d	Handelstag	
e	Netzebene	
i	Abgabentyp	
p	Produkt	
r	Netzgebiet	
s	Saison	
y	Jahr der Indexveröffentlichung, das das Indexjahr 01.10.yy – 30.09.yy+1 festlegt	
$normal$	normal	
v	ZAAP-Netznutzungsentgelt-Variante $v \in \{SNAP, normal\}$	

5 Liste publizierter Varianten

Für die in Tabelle 3 angeführten Varianten, d.h. Kombinationen von Saisonen, Netzregionen, Netzebenen und betrachteten Kostenkomponenten, werden Indexwerte veröffentlicht.

Tabelle 3: Publierte Varianten der Österreichischen Strompreis-Komponenten-Indizes

Name	Beschreibung
$\ddot{O}SKI_{Wien,Arbeit-Sommer,7}$	Arbeitspreisindex für Wien Netzebene 7 gemessene Leistung – Sommer
$\ddot{O}SKI_{Wien,Arbeit-Winter,7}$	Arbeitspreisindex für Wien Netzebene 7 gemessene Leistung – Winter
$\ddot{O}SKI_{Wien,Leistung,7}$	Leistungspreisindex für Wien Netzebene 7 gemessene Leistung
$\ddot{O}SKI_{Wien,Zählpunkt,7}$	Zählpunktkostenindex für Wien Netzebene 7 gemessene Leistung
$\ddot{O}SKI_{Wien,Grundkosten-80,7}$	Grundkostenindex für Wien Netzebene 7 gemessene Leistung bei einer installierten Leistung von 80 kW
$\ddot{O}SKI_{Wien,Arbeit-Sommer,6}$	Arbeitspreisindex für Wien Netzebene 6 – Sommer
$\ddot{O}SKI_{Wien,Arbeit-Winter,6}$	Arbeitspreisindex für Wien Netzebene 6 – Winter
$\ddot{O}SKI_{Wien,Leistung,6}$	Leistungspreisindex für Wien Netzebene 6
$\ddot{O}SKI_{Wien,Zählpunkt,6}$	Zählpunktkostenindex für Wien Netzebene 6
$\ddot{O}SKI_{Wien,Grundkosten-150,6}$	Grundkostenindex für Wien Netzebene 6 bei einer installierten Leistung von 150 kW
$\ddot{O}SKI_{Wien,Arbeit-Sommer,5}$	Arbeitspreisindex für Wien Netzebene 5 – Sommer
$\ddot{O}SKI_{Wien,Arbeit-Winter,5}$	Arbeitspreisindex für Wien Netzebene 5 – Winter
$\ddot{O}SKI_{Wien,Leistung,5}$	Leistungspreisindex für Wien Netzebene 5
$\ddot{O}SKI_{Wien,Zählpunkt,5}$	Zählpunktkostenindex für Wien Netzebene 5
$\ddot{O}SKI_{Wien,Grundkosten-700,5}$	Grundkostenindex für Wien Netzebene 5 bei einer installierten Leistung von 700 kW

6 Anwendungsempfehlungen

6.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für Strombezug aus dem öffentlichen Netz pro Lieferperiode und Zählpunkt ergeben sich konzeptionell aus der Summe der arbeitsabhängigen, leistungsabhängigen und zählpunktabhängigen Komponenten. Die Gesamtkosten eines Stromabnehmers pro Lieferperiode ergeben sich dabei wie in Formel 16 beschrieben.

Formel 16: Zusammensetzung der Gesamtkosten pro Jahr

$$\begin{aligned} \text{Jährliche Kosten} \\ &= \text{Arbeitsbezogene Kosten} \cdot \text{Bezugsenergie} + \text{Leistungsbasierte Kosten} \\ &\quad \cdot \text{Bezugsleistung} + \text{Zählpunktabhängige Kosten} \end{aligned}$$

Die ÖSKIs repräsentieren nicht diese jährlichen Gesamtkosten, sondern fokussieren auf die einzelnen Kostenkomponenten. Alle Indexanpassungen beziehen sich auf die Veränderung der jeweiligen Kostenkomponente gegenüber dem für das Basisjahr 2025 definierten Referenzwert. Die ÖSKIs erfassen jeweils nur die arbeitsbezogenen Kostenkomponenten, die leistungsbezogenen Kosten sowie die zählpunktbezogenen Kosten im Zeitverlauf und bilden diese als Einzelindizes ab.

In Energielieferverträgen können die ÖSKIs in Preisanpassungsformeln nach obiger Gesamtkostensicht Anwendung finden.

6.2 Grundkostenindex

In der Praxis ist es zulässig und zweckmäßig, zählpunktabhängige und leistungsbasierte Indizes zusammenzuführen, sofern plausibel davon auszugehen ist, dass die installierte Leistung eines für die Dimensionierung relevanten Netzwerkelements (zum Beispiel einer Wärmepumpe) über die Vertragslaufzeit unverändert bleibt.

Diese Zusammenführung ist fachlich dadurch begründbar, dass das Verhältnis beider Indizes im Gesamtwert konstant bleibt. Damit lässt sich der zusätzliche Komplexitätsaufwand einer getrennten Betrachtung ohne Informationsverlust vermeiden.

Für die Zusammenführung ist einmalig zu Beginn die relevante anzurechnende Leistung eindeutig zu definieren. Darauf basieren sämtliche weiteren Indexanpassungen.

Formel 17: Berechnung der jährlichen Grundkosten bei einer fix definierten Leistung

$$\text{Grundkosten}_y = \text{Leistungsbezogene Kosten}_y \cdot \text{Leistung}_y + \text{Zählpunktbezogene Kosten}_y$$

Formel 18: Berechnung des jährlichen Grundkostenindex

$$\text{Grundkostenindex}_y = \frac{\text{Grundkosten}_y}{\text{Grundkosten}_b}$$

Die Österreichische Energieagentur veröffentlicht hierzu beispielhaft Indizes, die typische installierte Leistungen je Netzebene abbilden und damit realistische Standardanwendungen repräsentieren. Diese üblichen Referenzwerte sind:

- Netzebene 7: gemessene Leistung: angenommene installierte Leistung 80 kW
- Netzebene 6: angenommene installierte Leistung: 150 kW
- Netzebene 5: angenommene installierte Leistung: 700 kW

7 Quellen

Die Indexmethodik basiert auf einer Reihe gesetzlicher und regulatorischer Grundlagen, die für den österreichischen Strommarkt maßgeblich sind. Dieses Dokument führt weder Paragraphenzitate noch direkte Verlinkungen an. Stattdessen werden die relevanten Rechtsquellen eindeutig, zweckmäßig und ausreichend präzise benannt. Die fortlaufende Pflege konkreter Verweise würde einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, ohne den Informationsgehalt der Methodik zu erhöhen. Für die jährliche Parametrisierung werden ausschließlich die gültigen Werte aus den jeweils aktuellen Veröffentlichungen übernommen.

Die zugrunde liegenden Regelwerke können in der Regel im österreichischen Bundesrecht, im Landesrecht der Bundesländer, in den amtlichen Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde sowie in den Marktinformationssystemen der Energiebörsen eingesehen werden. Ältere Versionen dieser Dokumente sind üblicherweise ebenfalls über die entsprechenden amtlichen Rechtsdokumentationssysteme und Archivfunktionen abrufbar. An dieser Stelle ist auch auf die Webseite der Regulierungsbehörde (www.e-control.at) als wichtige Anlaufstelle für die rechtstexte in Zusammenhang mit Netzentgelten zu verweisen.

Die relevanten Quellen lassen sich wie folgt strukturieren.

Systemnutzungsentgelte-Verordnung (Strom)

Diese Verordnung legt die Netznutzungsentgelte, Netzverlustentgelte und Messentgelte fest. Sie wird jährlich angepasst und ist zentral für die Berechnung der netzentgeltbezogenen Komponenten. Verfügbar über die amtlichen Publikationen zum Bundesrecht sowie über die laufenden Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde; frühere Versionen sind ebenfalls über das [Archiv](#) einsehbar.

Landesrechtliche Bestimmungen zu Gebrauchsabgaben

Die Erhebung von Gebrauchsabgaben basiert auf einschlägigen Landesgesetzen und kommunalen Abgabenordnungen. Diese definieren, ob und in welcher Form Gebrauchsabgaben erhoben werden. Sowohl aktuelle als Fassungen können auf der Webseite der Regulierungsbehörde und dem Thema [Gebrauchsabgabe](#) eingesehen werden.

Erneuerbaren-Förderbeitrag (EFB)

Die Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen des Erneuerbaren-Förderbeitrags werden jährlich festgelegt. Die maßgeblichen Verordnungen veröffentlichen die geltenden Werte je Netzebene. Vorhergehende Jahrgänge werden durch die [Regulierungsbehörde](#) bereitgestellt.

Erneuerbaren-Förderpauschale (EFP)

Die Festsetzung erfolgt regelmäßig und ist ebenfalls über die einschlägigen amtlichen Veröffentlichungen zugänglich. Die maßgeblichen Verordnungen veröffentlichen die geltenden Werte je Netzebene.

Vorhergehende Jahrgänge werden durch die [Regulierungsbehörde](#) bereitgestellt.

Elektrizitätsabgabe

Die [Elektrizitätsabgabe](#) ist bundesgesetzlich geregelt. Änderungen der Bemessungssätze gehen aus den jeweiligen Bundesgesetzblättern hervor. Sowohl aktuelle als auch historische Fassungen können über das Rechtsinformationssystem (RIS) eingesehen werden.

Messentgelt-Verordnung

Die Messentgelt-Verordnung legt die zulässigen Höchstpreise für Messleistungen fest. Anpassungen erfolgen regelmäßig.

Zugriff auf ältere und aktuelle Versionen erfolgt über die üblichen Rechtsinformationssysteme.

Marktveröffentlichungen zu Stromterminprodukten

Für die Energiepreiskomponente werden die Settlement Preise der für [Österreich relevanten Strom Futures](#) der EEX genutzt.

Historische Regelungen vor dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

(Ökostromförderbeitrag und Ökostromförderpauschale)

Für Zeiträume vor Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes galten der Ökostromförderbeitrag und die Ökostromförderpauschale als zentrale Umlageinstrumente. Beide Regelungsregime sind ausgelaufen, müssen aber für die rückwirkende Erstellung historischer Indexwerte berücksichtigt werden.

8 (Gewerbliche) Nutzung der ÖSKIs

Sollte Interesse an der Veröffentlichung bislang nicht veröffentlichter, spezifischer Indizes für weitere ausgewählte Netzgebiete, Netzebenen, Handels- oder Lieferzeiträume bestehen, so bitten wir interessierte Personen oder Organisationen, sich an preise@energyagency.at zu wenden.

Die gewerbliche Nutzung der ÖSKIs ist gebührenpflichtig. Wenn Sie an einer gewerblichen Nutzung interessiert sind, schreiben Sie bitte eine Nachricht an: preise@energyagency.at

Als transparentes Informationsservice stehen die ÖSKIs für die breite Öffentlichkeit kostenlos zur freien Verfügung.

9 Change log | Änderungsprotokoll

Datum	Version	Beschreibung	Betroffene Kapitel
01.07.2026	Version 1	Erstveröffentlichung	alle

10 Haftungsausschluss

Die ÖSKIs stellen keine Preisangebote dar, sondern Indizes zur Abbildung relativer Kostenentwicklungen.

Die Österreichische Energieagentur sowie alle bei der Erstellung der Indizes beteiligten Expert:innen haben deren Berechnung sowie inhaltliche Kommentare sorgfältig erstellt. Übermittlungs- oder inhaltliche Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Österreichische Energieagentur übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere in Bezug auf eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Verwendung der angebotenen Informationen entstehen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eine gewählte Kombination von Produkt und Handelszeitraum zur Ermittlung des Energiepreises	14
Abbildung 2: Beschreibung der monatlichen Datengrundlage für die Berechnung der Energiepreise für die ÖSKI-Vorschauwerte.....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begriffsbestimmungen zur Berechnungsmethode der Österreichischen Strompreis-Komponenten-Indizes	9
Tabelle 2: Verwendete Formelzeichen und Suffixe.....	23
Tabelle 3: Publierte Varianten der Österreichischen Strompreis-Komponenten-Indizes	25

Formelverzeichnis

Formel 1: Darstellung der Namenskonvention der ÖSKIs.....	11
Formel 2: Zusammensetzung der arbeitsbezogenen Kosten (€/MWh) pro Saison	12
Formel 3: Berechnung des Arbeitspreisindex je Saison	12
Formel 4: Zusammensetzung der leistungsbezogenen Kosten (€/MW) im Indexjahr.....	13
Formel 5: Zusammensetzung der zählpunktabhängigen Kosten (€/Lieferjahr) im Indexjahr.....	13
Formel 6: Bildung kombinierter leistungs- und zählpunktbezogener Kosten für das Indexjahr.....	13
Formel 7: Berechnung des Grundkostenindex für das Indexjahr.....	13
Formel 8: Berechnung des Energiepreises gemäß des definierten Handels- und Lieferzeitraums	16
Formel 9: Berechnung der Netzentgeltkomponente des Arbeitspreisindex	18
Formel 10: Berechnung des Netzentgelt-Arbeitspreises für die Saison s basierend auf einem unterschiedlichen ZAAP und einem Arbeitspreis.....	18
Formel 11: Berechnung der Gewichtung des ZAAP-Netznutzungsentgelts	18
Formel 12: Berechnung der Gewichtung des sonstigen („normalen“) Netznutzungsentgelts	19
Formel 13: Berechnung der Gebrauchsabgabe auf den Grundkostenindex.....	21
Formel 14: Berechnung der Gebrauchsabgabe auf den Arbeitspreisindex	21
Formel 15: Zusammensetzung der Arbeitskomponente des Erneuerbaren Förderbeitrag	22
Formel 16: Zusammensetzung der Gesamtkosten pro Jahr	26
Formel 17: Berechnung der jährlichen Grundkosten bei einer fix definierten Leistung.....	26
Formel 18: Berechnung des jährlichen Grundkostenindex.....	27

Abkürzungsverzeichnis

AEA	Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency
AT	Österreich
EA	Elektrizitätsabgabe
EEX	European Energy Exchange
EFB	Erneuerbaren-Förderbeitrag
EFP	Erneuerbaren-Förderpauschale
ElAbgG	Elektrizitätsabgabegesetz
GA	Gebrauchsabgabe
JJJJ	Kalenderjahr
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
MM	Monat
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
NE	Netzentgelt, Netzebene
NNE	Netznutzungsentgelt
ÖGPI	Österreichischer Gaspreisindex
ÖSKI, ÖSKIs	Österreichischer Strompreis-Komponenten-Index, -Indizes
ÖSPI	Österreichischer Strompreisindex
SNAP	Sommerniederarbeitspreis
SNE-V	Systemnutzungsentgelte-Verordnung
XA	Allgemeine Abgabensumme
Y, YY	Jahr
ZAAP	Zeitabhängiger Arbeitspreis Netz
ZP	Zählpunkt

Über die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA)

Die Österreichische Energieagentur steht für fundiertes Fachwissen und praxistaugliche Lösungen. Wir liefern verlässliche Antworten für eine sichere, saubere und leistbare Energiezukunft. Wir geben Orientierung in instabilen Zeiten und zeigen, wie Österreich mit erneuerbarer Energie, Effizienz und innovativen Technologien unabhängiger und langfristig wettbewerbsfähig wird.

Mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus vielfältigen Fachrichtungen beraten auf wissenschaftlicher Basis Politik, Wirtschaft, Verwaltung sowie internationale Organisationen. Sie unterstützen diese beim Umbau des Energiesystems sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen für eine gelungene Energiewende und industrielle Transformation.

Die Österreichische Energieagentur setzt zudem im Auftrag des Bundes die Klimaschutzinitiative klima**aktiv** um.

Der Bund, alle Bundesländer, bedeutende Unternehmen der Energiewirtschaft und der Transportbranche, Interessenverbände sowie wissenschaftliche Organisationen sind Mitglieder unserer Agentur. Und das seit 1977.

Besuchen Sie uns auf unserer Website: energyagency.at.



energyagency.at